

## **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes im Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach**

**Widmungen  
einer Teilstrecke der Franz-Heubl-Straße,  
einer Teilstrecke der Veronastraße sowie  
der Gesamtstrecke der Kyivstraße**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12657**

Anlage  
1 Plan

### **Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach vom 11.04.2024**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Folgende Straßenstrecken sind gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2090 der Landeshauptstadt München soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu Ortsstraßen gewidmet werden können:

- Die Teilstrecke der **Franz-Heubl-Straße** (Flst. Nrn. 1952/2, 1950/0, Teilflächen aus Flst. Nrn. 1950/5, 1949/3, Gemarkung Perlach) zwischen der Westgrenze von Flst. Nr. 1948/0 (= km 0,255) und der Ostgrenze von Flst. Nr. 1942/14 (= km 0,431),
- die Teilstrecke der **Veronastraße** (Teilfläche aus Flst. Nr. 1947/0, Gemarkung Perlach) zwischen der Veronastraße Haus Nr. 47 (= km 0,080) und der Veronastraße Haus Nr. 21 (= km 0,169) sowie
- die Gesamtstrecke der **Kyivstraße** (Flst. Nrn. 1950/3, 1949/2, 1935/3, 1948/2, Teilfläche aus Flst. Nr. 1947/0, Gemarkung Perlach) zwischen der Veronastraße (= km 0,000) und der Franz-Heubl-Straße (= km 0,099).

Die Straßenbaubehörde für die zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungen erforderliche Verfügungsbefugnis, teilweise durch Widmungszustimmung.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gem. Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

Den Widmungen

- der Teilstrecke der **Franz-Heubl-Straße** zwischen der Westgrenze von Flst. Nr. 1948/0 (= km 0,255) und der Ostgrenze von Flst. Nr. 1942/14 (= km 0,431) zu einer Ortsstraße,
- der Teilstrecke der **Veronastraße** zwischen der Veronastraße Haus Nr. 47 (= km 0,080) und der Veronastraße Haus Nr. 21 (= km 0,169) zu einer Ortsstraße und
- der Gesamtstrecke der **Kyivstraße** zwischen der Veronastraße (= km 0,000) und der Franz-Heubl-Straße (= km 0,099) zu einer Ortsstraße

wird zugestimmt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Thomas Kauer

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium - D-II-BA-Ost

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kommunalreferat

An das Kommunalreferat – GeodatenService

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/15

An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.13

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - PLAN-HAII-34B

An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4

An das Baureferat - RG4, VVE, VV-Geb, G, TZ, T1, T2

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.

**V. Abdruck von I. mit IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 16 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 16 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.